



Platzordnung / Stadionordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Versammlungsstätte und Anlagen des Sportplatzes/ Hirschbergstadions (im Folgenden Stadion genannt).

§ 2 Widmung

1. Der Sportplatz/ das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung anderer Veranstaltungen regionalem oder repräsentativem Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätte und der Anlagen des Sportplatzes/ Stadions besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Sportplatzes/ Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Aufenthalt

1. Auf dem Sportplatz/ im Stadion dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
2. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb des Sportplatzes/ Stadions auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
3. Zuschauer haben den ggf. auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Bereich/ Block einzunehmen.

§ 4 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten des Sportplatzes/ Stadions verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis zum Betreten des Sportplatzes/ Stadions unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Einfluss anderer Mittel, die mit hoher Wahrscheinlichkeit vernunftgemäße Handlungen beeinträchtigen oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Bei der Kontrolle (abtasten des Körpers) ist Geschlechtertrennung notwendig.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die dem Kontroll- und Ordnungsdienst ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Sportplatzes/ Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen wurde. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten auf dem Sportplatz/ im Stadion

1. Innerhalb des Sportplatzes/ Stadions hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie über Beschallungsanlagen gesprochene Informationen und/ oder schriftlichen Hinweisen Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge (Stufengänge) sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

1. Den Besuchern des Sportplatzes/ Stasions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikaler Materialien
- b) Waffen aller Art (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, Schießkugelschreiber, Schlagringe, Elektroschockgeräte, Totschläger, Stahlruten, Würghölzer, Spring- und Fallmesser, Dolche, Butterflymesser, Wurfsterne, Teppichmesser sowie Fahrradketten, Gürtel und Armbänder mit Dornnieten)
- c) Sachen, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können (z. B. Batterien, Dosen)
- d) Reizstoffsprühgeräte (z. B. Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen)
- e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind
- f) pyrotechnische Gegenstände: z. B. Bengalische Feuer, Bengalische Zylinderflamme, Starklichtfackel, Signalfackel, Rauchfackel, Raucherzeuger, Rauchkörper, Rauchpulver, Kanonenschläge, Böller, Wunderkerzen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und Pyrotechnische Munition wie: Signalmunition, Signalkörper
- g) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist
- h) Mechanisch/ elektrisch betriebene Lärminstrumente
- i) alkoholische Getränke aller Art
- j) Tiere
- k) Laser-Pointer

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) Rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern, zu verbreiten oder verbotene Symbole an der Kleidung oder verbotenes Schuhwerk zu tragen.
- b) Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen.
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten.
- d) Mit Gegenständen aller Art zu werfen.
- e) Ohne Erlaubnis des Veranstalters/ der Gemeinde Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.
- f) Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- g) Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder des Sportplatzes/ des Stadions in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen, zu verunreinigen.
- h) Hunde müssen an der Leine geführt werden. In Gebäuden und auf Sportflächen gilt Hundeverbot.
- i) Das Anbringen von Fahnen und Transparenten ist nur an dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Werbeflächen dürfen nicht überdeckt werden.

§ 7 Haftung

Das Betreten und Benutzen des Sportplatzes/ des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

1. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
2. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Sportplatz-/ Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung vom Sportplatz/ aus dem Stadion verwiesen und mit einem Sportplatz-/ Stadionverbot belegt werden.
3. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

- Der Vorstand des VfR Wickenrode 1927 e.V. -

Stand Mai 2024